

# Wasserwirtschaftsgesetz

vom 18. Mai 1998

---

*Der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen*

*beschliesst als Gesetz:*

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Nutzung der Gewässer und den Wasserbau. Es gilt für alle ober- und unterirdischen Gewässer. Gegenstand

<sup>2</sup> Gewässer und ihre Ufer sind als wichtige Lebensräume von Tieren und Pflanzen zu schützen.

### Art. 2

<sup>1</sup> Grundwasser sowie offene und eingedolte Oberflächengewässer sind öffentlich, soweit an ihnen nicht Privateigentum nachgewiesen wird. In Drainageleitungen abgeleitetes Grundwasser bleibt öffentliches Wasser. Öffentliche Gewässer und öffentliches Wasser

<sup>2</sup> Öffentliche Gewässer stehen unter der Hoheit des Kantons. Ausgemerkte öffentliche Oberflächengewässer sind Eigentum des Kantons oder der Gemeinden. An öffentlichen Gewässern können keine dinglichen Rechte ersessen werden.

<sup>3</sup> Dauernd oder periodisch wasserführende Oberflächengewässer umfassen das Bett mit Uferböschungen und Dämmen, einschliesslich das darunter liegende Erdreich und die Luftsäule.

### Art. 3

<sup>1</sup> Bei der Anwendung dieses Gesetzes ist darauf zu achten, dass: Öffentliche Interessen

- a) die Wasservorkommen haushälterisch genutzt und mengenmässig geschont werden;
- b) die Wasserqualität erhalten und wenn möglich verbessert wird;

---

Amtsblatt 1998, S. 1851.

- c) der natürliche Wasser- und Feststoffhaushalt sowie die Gewässerdynamik erhalten oder wenn möglich wiederhergestellt werden;
- d) ein angemessener Schutz vor Hochwasser und Geschiebe sichergestellt wird;
- e) die Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser sichergestellt wird;
- f) bestehende Erholungsräume erhalten bleiben und neue geschaffen werden;
- g) bestehende Lebensräume von Tieren und Pflanzen erhalten bleiben und neue geschaffen werden;
- h) der öffentliche Zugang zu den Gewässern erleichtert wird;
- i) Landschaften und Ortsbilder geschont und bauliche Veränderungen gut gestaltet werden.

<sup>2</sup> Widersprechen sich öffentliche Interessen, sind sie gegeneinander abzuwägen.

#### **Art. 4**

Uferzugang

<sup>1</sup> Für Kontroll- und Arbeitsgänge, Unterhalt sowie bauliche Massnahmen an Gewässern darf das an das Gewässer angrenzende Gelände schonend betreten und befahren werden. Auf Anstösser- und Hinterliegergrundstücken ist ausserdem die vorübergehende Ablagerung von Baumaterialien oder -geräten zu dulden.

<sup>2</sup> Für Schäden ist angemessener Ersatz zu leisten, wenn die verursachende Handlung nicht dem unmittelbaren Vorteil des privaten Eigentums diene.

#### **Art. 5**

Einstufung der Gewässer

Die Oberflächengewässer werden in drei Klassen eingestuft:

- a) Zur 1. Klasse gehören:
  - 1. der Rhein,
  - 2. die Wutach und
  - 3. die Biber.
- b) Zur 2. Klasse gehören:
  - 1. Hemishoferbach / Schienerbach ab Landesgrenze;
  - 2. Altdorferbach ab Zusammenfluss in der Dorfmitte;
  - 3. Fulach ab Auslauf Altweiher, Thayngen;
  - 4. Durach ab Quelltopf, Oberbargen;
  - 5. Hemmentaler Bach ab Zusammenfluss in der Dorfmitte;
  - 6. Begginger- / Schleitheimer Bach ab Zusammenfluss in Beggingen;
  - 7. Zwärenbach ab Durchlass Hohbrugg;
  - 8. Halbbach / Landgraben ab Zusammenfluss in Oberhallau;

9. Seltenbach / Mülibach ab Zusammenfluss in Siblingen;  
10. Seegraben ab Durchlass beim Zollamt Osterfingen.  
c) Zur 3. Klasse gehören alle übrigen Gewässer.

### Art. 6

<sup>1</sup> Oberflächengewässer der 1. Klasse sind durch den Kanton, solche der 2. Klasse durch die Gemeinden auszumarken. Die Ausmarkung erfolgt nach Massgabe der öffentlichen Interessen. Ausmarkung

<sup>2</sup> Das für den Hochwasserabfluss erforderliche Land ist gegen angemessene Entschädigung abzutreten.

<sup>3</sup> Bei natürlicher Veränderung des Gewässerlaufs ist die Ausmarkung anzupassen. Eine damit zusammenhängende Verbreiterung der Gewässerparzelle ist angemessen zu entschädigen.

## II. Nutzung der Gewässer im allgemeinen

### Art. 7

Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Schranken der polizeilichen Ordnung und im Rahmen des Gemeingebrauches öffentliche Gewässer zu benutzen. Bewilligungs-  
freie Nutzung

### Art. 8

<sup>1</sup> Den Gemeingebrauch beschränkende oder übersteigende Nutzungen der öffentlichen Gewässer, die dazu erforderlichen Bauten und Anlagen sowie deren Änderungen bedürfen je nach Art der Nutzung einer Konzession oder einer Bewilligung des Kantons. Der Bestand altrechtlicher Konzessionen ist vollumfänglich gewährleistet. Konzessions  
und  
Bewilligungs-  
pflicht

<sup>2</sup> Die Nutzung der Gewässer soll haushälterisch und zurückhaltend erfolgen.

### Art. 9

<sup>1</sup> Konzessionen und Bewilligungen zur Nutzung öffentlicher Gewässer dürfen nur erteilt werden, wenn dadurch öffentliche Interessen nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Erteilung von  
Konzessionen  
und Bewilli-  
gungen

<sup>2</sup> Auf die Erteilung einer Konzession oder Bewilligung besteht kein Anspruch.

Inhalt der Konzession oder Bewilligung	<p><b>Art. 10</b></p> <p><sup>1</sup> Konzessionen und Bewilligungen bestimmen insbesondere den Umfang, die Art und die Dauer des Nutzungsrechtes sowie die Verpflichtungen bei dessen Beendigung. Sie sind in der Regel widerruflich und befristet.</p> <p><sup>2</sup> Die zuständige Behörde ordnet weitere Nebenbestimmungen an. Sie kann zudem die Leistung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Diese dient insbesondere zur Deckung von Begutachtungskosten, von Schäden, die der Bau, Bestand oder Betrieb einer Anlage verursachen könnte, sowie von Kosten für Massnahmen, die bei der Stilllegung des Werkes erforderlich sind.</p>
Beendigung 1. Erlöschen	<p><b>Art. 11</b></p> <p>Die Konzession oder Bewilligung erlischt mit Ablauf ihrer Dauer oder durch schriftlichen Verzicht der Inhaberin oder des Inhabers der Konzession oder der Bewilligung.</p>
2. Verwirkung	<p><b>Art. 12</b></p> <p><sup>1</sup> Eine Konzession oder eine Bewilligung kann als verwirkt erklärt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Inhaberin oder der Inhaber von den eingeräumten Rechten innert der angesetzten Frist keinen Gebrauch macht;</li><li>b) die Inhaberin oder der Inhaber den Betrieb zwei Jahre unterbricht und ihn innert der angesetzten Frist nicht wieder aufnimmt;</li><li>c) die Inhaberin oder der Inhaber wichtige Pflichten trotz Mahnung verletzt;</li><li>d) die Frist für die Bauvollendung unbenützt verstrichen ist.</li></ul>
3. Rückkauf	<p><b>Art. 13</b></p> <p>Der Kanton ist berechtigt, das eingeräumte Recht einschliesslich der Anlagen nach den Konzessionsbestimmungen während der Konzessionsdauer zurückzukaufen. Die Konzessionsbehörde hat das Rückkaufsrecht mindestens fünf Jahre zum voraus geltend zu machen.</p>
4. Heimfall	<p><b>Art. 14</b></p> <p><sup>1</sup> Bei Ablauf der Konzessionsdauer ist der Kanton berechtigt, die Anlagen und Einrichtungen unentgeltlich an sich zu ziehen, sofern nicht im Bundesrecht oder in den Konzessionsbestimmungen etwas anderes vorgesehen ist. Die Konzessionsbehörde hat den Heimfall mindestens zwei Jahre zum voraus geltend zu machen.</p>

<sup>2</sup> Die Konzessionärin oder der Konzessionär ist verpflichtet, Anlagen und Einrichtungen, an denen ein Heimfallsrecht besteht, in betriebsfähigem und den Anforderungen an Sicherheit und Umweltschutz genügendem Zustand zu erhalten.

<sup>3</sup> Bei Erneuerung einer abgelaufenen Konzession hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller eine Heimfallverzichtsentschädigung zu entrichten. Diese bemisst sich nach den in der Konzession festgelegten Bemessungsgrundsätzen.

### Art. 15

<sup>1</sup> Konzessions- und bewilligungspflichtige Nutzungen öffentlicher Gewässer sind gebührenpflichtig. Gebühren

<sup>2</sup> Die Nutzungsgebühr bemisst sich insbesondere nach Massgabe der eingeräumten Sondervorteile, namentlich des wirtschaftlichen Nutzens, der für die Öffentlichkeit entstehenden Nachteile, der Art und Dauer, der Menge des beanspruchten Wassers sowie - bei der Inanspruchnahme der Gewässer - des Wertes angrenzender Grundstücke.

<sup>3</sup> Nutzungsgebühren werden in der Regel periodisch bezogen. Sie können der Veränderung des Geldwertes angepasst werden.

<sup>4</sup> Für Konzessionen wird zudem eine einmalige Verleihungsgebühr erhoben. Sie bemisst sich nach den Kriterien von Abs. 2.

<sup>5</sup> Bei erheblichen öffentlichen Interessen können die Gebühren herabgesetzt werden.

### Art. 16

<sup>1</sup> Nimmt jemand eine Nutzung ohne Konzession oder Bewilligung vor, kann die ordentliche Nutzungsgebühr für diese Zeit bis auf das Dreifache erhöht werden, auch wenn die Nutzung nachträglich konzessioniert oder bewilligt wird. Eigenmächtige Nutzung

<sup>2</sup> Wird die Nutzung nicht nachträglich konzessioniert oder bewilligt, ordnet die Behörde die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes an.

### Art. 17

<sup>1</sup> Nutzungsrechte können zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen nachträglich eingeschränkt werden. Nachträgliche Einschränkung von Nutzungsrechten

<sup>2</sup> Vorübergehende Nutzungseinschränkungen sind zu dulden, sofern sie aus im öffentlichen Interesse liegenden Gründen notwendig werden.

### III. Nutzung der Gewässer im einzelnen

#### 1. *Nutzbarmachung der Wasserkraft*

##### **Art. 18**

Hoheit

<sup>1</sup> Der Kanton verfügt im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung über die Wasserkraft auf seinem Hoheitsgebiet.

<sup>2</sup> Die zuständige Behörde ist der Regierungsrat.

##### **Art. 19**

Nutzbar-  
machung der  
Wasserkraft des  
Rheins

<sup>1</sup> Die Nutzbarmachung der Wasserkraft des Rheins auf Schaffhauser Gebiet wird grundsätzlich auf das heutige Mass der Ausnützung beschränkt.

<sup>2</sup> Eine technisch bessere Ausnützung der Wasserkraft ohne Höherstau des Rheins ist jedoch zulässig.

##### **Art. 20**

Wasserzins

<sup>1</sup> Der jährliche Wasserzins für die Nutzung der Wasserkraft wird durch eine Verordnung des Regierungsrates festgelegt.

<sup>2</sup> Die Bruttoleistung berechnet sich nach der Bundesgesetzgebung über die Nutzung der Gewässer und der Wasserkraft.

#### 2. *Grundwassernutzung*

##### **Art. 21**

Konzessions-  
pflicht

<sup>1</sup> Grundwasserentnahmen sowie Eingriffe und Veränderungen innerhalb des Grundwasserleiters bedürfen einer Konzession des zuständigen Departementes.

<sup>2</sup> Vorübergehende bauliche Veränderungen im Grundwasserleiter sowie Untersuchungen, insbesondere Sondierungen und Pumpversuche, die nur geringfügige Einwirkungen auf nutzbare Wasservorkommen erwarten lassen, bedürfen einer Bewilligung.

##### **Art. 22**

Trinkwasser

Die Nutzung des Grundwassers als Trinkwasser hat Vorrang gegenüber anderen Nutzungen.

### 3. *Übrige Nutzungen*

#### **Art. 23**

Die Nutzung von Wasser zu Wärme- oder Kühlzwecken, zur Brauchwasserversorgung, zur Grundwasseranreicherung, für Bewässerungen, für Stauanlagen, zur Speisung von Weihern und zu weiteren Zwecken bedürfen je nach Art einer Konzession oder einer Bewilligung des zuständigen Departementes.

Konzessions  
und  
Bewilligungs-  
pflicht

### 4. *Inanspruchnahme der Oberflächengewässer*

#### **Art. 24**

<sup>1</sup> Als Inanspruchnahme der Oberflächengewässer gilt deren räumliche Nutzung. Dazu gehören:

Begriff, Umfang  
und Zuständig-  
keit

- a) Bauten und Anlagen wie Gebäude, Ufermauern, Brücken, Bootsstationierungen und zugehörige Anlagen, Stege, Landanlagen und Leitungen;
- b) die Auffüllung von Gewässergebiet zur Landgewinnung;
- c) Materialentnahmen.

<sup>2</sup> Das zuständige Departement entscheidet über die Konzession oder die Bewilligung zur Inanspruchnahme von Oberflächengewässern.

## **IV. Fischerei**

#### **Art. 25**

<sup>1</sup> Das Recht zum Fang von Fischen, Krebsen und anderen Wassertieren steht dem Kanton zu. Vorbehalten bleiben die Sonderrechte von Gemeinden, Korporationen oder Privaten, soweit solche nachgewiesen sind.

Fischereiregal

<sup>2</sup> Der Fang ist im Rahmen der Vorschriften des Bundes, dieses Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Verordnungen und Verfügungen auszuüben.

<sup>3</sup> Internationale und interkantonale Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

#### **Art. 26**

<sup>1</sup> Das zuständige Departement verleiht die Berechtigung zum Fischfang:

Fischerei-  
berechtigung  
und Gebühren

a) durch Verpachtung der nach ökologischen und raumrelevanten Gesichtspunkten festgelegten Fischereireviere;

b) durch Ausgabe von Patenten für bestimmte Uferstrecken.

<sup>2</sup> Die Verpachtung der Fischereireviere erfolgt für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren. Die Pachtzinse werden vom zuständigen Departement unter Berücksichtigung der fischereilichen Interessen festgesetzt.

<sup>3</sup> Die Fischereiberechtigten dürfen, unter Vorbehalt von entgegenstehenden öffentlichrechtlichen Vorschriften, die Ufer schonend begehen, soweit dies für die Ausübung der Fischerei notwendig ist.

## **V. Wasserbau**

### **Art. 27**

Ziele Ziele des Wasserbaues sind die Erhaltung und die Wiederherstellung naturnaher Gewässer sowie ein angemessener Hochwasserschutz.

### **Art. 28**

Unterhalt <sup>1</sup> Unterhalt und Pflege der Gewässer 1. Klasse sowie deren Ufer obliegen dem Kanton; Unterhalt und Pflege der Gewässer 2. Klasse sowie deren Ufer den Gemeinden. Diese können Vorschriften über den Unterhalt der Gewässer erlassen. Sie regeln insbesondere die Pflichten der Anstösserinnen und Anstösser und die Tragung der Unterhaltskosten.

<sup>2</sup> Die Unterhaltungspflicht bei Gewässern längs der Kantonsgrenze obliegt - vorbehältlich den privatrechtlichen Verpflichtungen - dem Kanton.

<sup>3</sup> Zum Gewässerunterhalt gehören die zur Erhaltung des Bettes und der Ufer normalerweise erforderlichen Arbeiten, wie kleinere Reparaturen und Ufersicherungen, Pflege der Uferbestockung sowie Räumungs- und Reinigungsarbeiten.

<sup>4</sup> Der Gewässerunterhalt ist nach ökologischen Grundsätzen durchzuführen.

### **Art. 29**

Wasserbauliche Massnahmen <sup>1</sup> Wasserbauliche Massnahmen, insbesondere Veränderungen eines Gewässerlaufs, Rampen und Uferverbauungen, obliegen der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Gewässers.

<sup>2</sup> Für wasserbauliche Massnahmen ist bei Gewässern 1. und 2. Klasse ein Projekt mit Bericht, Plänen und allfälligem Kostenvertei-

ler zu erstellen; bei Gewässern 3. Klasse genügen die üblichen Baugesuchsunterlagen.

<sup>3</sup> Bewilligungsbehörde ist das zuständige Departement.

### Art. 30

<sup>1</sup> Dienen wasserbauliche Massnahmen an Gewässern 1. und 2. Klasse auch den Interessen privater Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, haben sich diese im Verhältnis ihrer Vorteile an den Kosten zu beteiligen. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des Gewässers trägt mindestens ein Viertel der Gesamtkosten. Kostentragung

<sup>2</sup> Die Eigentümerin oder der Eigentümer des Gewässers hat einen Kostenverteiler aufzustellen. Darin sind die pflichtigen Grundstücke zu bezeichnen und die einzelnen Beiträge aufzuführen, die entsprechend der Länge des Anstosses oder der Grundstücksflächen zu bemessen sind. In Härtefällen sind die Grundeigentümerbeiträge teilweise oder ganz zu erlassen.

### Art. 31

<sup>1</sup> An Massnahmen zur ökologischen Aufwertung können Kostenbeiträge bis 80 % geleistet werden. Kantonsbeiträge für Renaturierungen<sup>5)</sup>

<sup>2</sup> Bezwecken andere wasserbauliche Massnahmen auch eine Verbesserung der Gewässerökologie, kann der Kanton Beiträge bis 50 % der allfälligen zusätzlichen Kosten leisten.

<sup>3</sup> Kein Anspruch besteht, wenn Massnahmen gesetzlich oder durch Anordnung vorgeschrieben sind.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Anspruchsvoraussetzungen, die Beitragssätze und die Folgen bei ungerechtfertigtem Bezug.

### Art. 31 <sup>bis 6)</sup>

<sup>1</sup> Der Regierungsrat ist zuständig für den Abschluss von Programm- beziehungsweise Leistungsvereinbarungen im Sinne von Art. 8 des Bundesgesetzes über den Wasserbau vom 21. Juni 1991. Bundesbeiträge

<sup>2</sup> Der Kanton leitet die vom Bund erhaltenen Mittel an die Leistungserbringer weiter.

### Art. 32

<sup>1</sup> Eingedolte Gewässer sind wenn möglich wieder offenzulegen und naturnah zu gestalten. Aufhebung von Eindolungen

<sup>2</sup> Bei anstehenden Unterhaltsarbeiten ist die Aufhebung der Eindolung zu prüfen.

<sup>3</sup> Die vorgesehenen Massnahmen zur ökologischen Aufwertung sind in einem Bericht darzustellen. Der Kanton leistet an die zusätzlichen Kosten Beiträge bis zu 80 %.

## **VI. Verfahrensvorschriften**

### **Art. 33**

Einleitung des  
Verfahrens

<sup>1</sup> Das Konzessions- oder Bewilligungsgesuch ist bei der zuständigen Behörde einzureichen.

<sup>2</sup> Das Gesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen und Plänen während 30 Tagen aufzulegen.<sup>3)</sup>

### **Art. 34**

Massgebliches  
Verfahren

<sup>1</sup> Für bauliche Massnahmen ist das Baubewilligungsverfahren durchzuführen. Ist zugleich eine Konzession erforderlich, gilt das Konzessionsverfahren als koordinierendes Leitverfahren.

<sup>2</sup> Wer schutzwürdige eigene Interessen geltend macht, kann innert 20 Tagen seit der Bekanntmachung Einwendungen gegen das Konzessionsgesuch erheben; ebenso gegen einen allfälligen Kostenverteiler.

<sup>3</sup> Soweit kein anderes Rechtsmittel zur Verfügung steht, ist der Konzessionsentscheid beim Regierungsrat anfechtbar. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

## **VII. Vollzugs- und Strafbestimmungen**

### **Art. 35**

Ausführungsbe-  
stimmungen,  
Aufsicht

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften.

<sup>2</sup> Er setzt die Gebührentarife nach den Kriterien von Art. 15 im Rahmen von Fr. 20.-- bis Fr. 20'000.-- fest.

<sup>3</sup> Er übt die Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes aus.

<sup>4</sup> Die zuständigen Behörden erarbeiten die für den Vollzug erforderlichen Grundlagen. Zu diesem Zweck können sie Messungen und Probeentnahmen in und an Gewässern vornehmen.

**Art. 36**

<sup>1</sup> Wer die Pflicht zur Einholung einer Konzession oder Bewilligung oder Nebenbestimmungen von Konzessionen und Bewilligungen verletzt, wird mit Busse <sup>4)</sup> bis Fr. 50'000.-- bestraft. Straf-  
bestimmung

<sup>2</sup> Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

**VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen****Art. 37**

<sup>1</sup> Die folgenden Erlasse werden aufgehoben:

- a) das Gesetz über die Gewässer vom 17. Januar 1879;
- b) das Gesetz über den Schutz von Wasserversorgungen und die Förderung von Feuerverhütungs- und Feuerbekämpfungsmassnahmen (Feuerschutzgesetz) vom 21. November 1949;
- c) das Gesetz über die Erhebung von Verleihungsgebühren und Wasserzinsen vom 12. September 1960.

Aufhebung  
bisherigen  
Rechts

**Art. 38**

Die aufgrund bisherigen Rechts erlassenen kantonalen Verordnungen bleiben, soweit sie nicht unmittelbar anwendbaren Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen, solange in Kraft, bis sie durch neue Verordnungen ersetzt oder aufgehoben werden.

Gültigkeit von  
Verordnungen

**Art. 39**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz findet auf bestehende Konzessionen oder Bewilligungen Anwendung, soweit dadurch nicht wohlverworbene Rechte verletzt werden.

<sup>2</sup> Nicht befristete Bewilligungen sind innerhalb von fünf Jahren zu überprüfen und zu befristen.

Anwendung auf  
bisherige  
Konzessionen  
und  
Bewilligungen

**Art. 40**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft. <sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen <sup>2)</sup> und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Inkrafttreten

---

**Fussnoten:**

1) In Kraft getreten am 1. Januar 1999 (Amtsblatt 1998, S. 1850).

2) Amtsblatt 1998, S. 1851.

3) Fassung gemäss G vom 16. August 2004, in Kraft getreten am 1.

Januar 2005 (Amtsblatt 2004, S. 1199, S. 1880).

- 4) Fassung gemäss G vom 3. Juli 2006, in Kraft getreten am 1. Januar 2007 (Amtsblatt 2006, S. 913, S. 1545).
- 5) Fassung gemäss G vom 4. Juni 2007, in Kraft getreten am 1. Januar 2008 (Amtsblatt 2007, S. 817).
- 6) Eingefügt durch G vom 4. Juni 2007, in Kraft getreten am 1. Januar 2008 (Amtsblatt 2007, S. 817, S. 1800).